

Sozialdepartement

Soziale Beratungsdienste

Informationsblatt zur Sozialhilfe

Grundprinzip der Sozialhilfe

Wenn Sie in eine finanzielle oder persönliche Notlage geraten, dürfen Sie die Unterstützung der Sozialen Beratungsdienste in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist, dass Sie in der Gemeinde Horw wohnhaft sind.

Die Sozialhilfe und die Beratung soll der Hilfsbedürftigkeit vorbeugen, sie nach Möglichkeit beseitigen oder mildern und die Selbsthilfe der Ratsuchenden fördern.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Ausrichtung von Sozialhilfe bilden die Bundesverfassung, das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV). Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie den Empfehlungen des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe.

Wie helfen die Sozialen Beratungsdienste

Ein kompetentes Team von Fachleuten unterstützt Sie bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen. Gemeinsam mit Ihnen wird nach Wegen gesucht, um Ihre persönlichen Möglichkeiten zu fördern und Prozesse zur Verbesserung Ihrer Lebensqualität einzuleiten. Dazu werden Ihnen die Sozialarbeitenden auch sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Bei Bedarf erfolgt zudem eine Vermittlung an andere Fachstellen.

Ziel der Dienstleistungen ist es, dass Sie möglichst bald zurück in die Eigenständigkeit finden; das heisst Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Dienstleistungen der Sozialen Beratungsdienste

Sozialberatung

Die Sozialarbeitenden klären und konkretisieren mit Ihnen Ihre Problemkreise, Wünsche und Bedürfnisse. Sie setzen die Prioritäten selber und formulieren die Zielsetzungen. Die Fachleute erarbeiten mit Ihnen den Handlungsplan und unterstützen Sie bei den eingeleiteten Massnahmen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Finanzielle Unterstützung können Sie beantragen, wenn alle anderen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Diese richtet sich nach der Grösse des Haushaltes. Sie beinhalten den Grundbedarf, die Miete sowie die medizinische Grundversorgung. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Leben Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Beteiligung gemäss Art. 328 ZGB geltend gemacht werden. Diese Verwandtenunterstützungspflicht wird in jedem Fall geprüft. Die bezogene Sozialhilfe ist bei Vermögenszuwachs, sowie bei rückwirkend ausbezahlten Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn oder höherem Einkommen zwingend rückerstattungspflichtig.

Alimenteninkasso und Bevorschussung

Wenn die Kinderalimente nicht rechtzeitig bezahlt werden oder ganz ausbleiben, können Sie das Inkasso und die Bevorschussung gemäss Sozialhilfegesetz bei der Gemeinde beantragen.

Familien- und Jugendberatung

Bei familiären Schwierigkeiten, Problemen oder Unsicherheiten in der Erziehung bietet die Fachperson gezielte Kurzberatungen an. Gemeinsam können Sie in kleinen Schritten Lösungen erarbeiten.

Wohninfo

Die Sachbearbeiterin hilft bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und berät Sie bei Mieterfragen.

Was steht Ihnen zu ?

Ihre Rechte

Die Beratungen sind kostenlos.

Die Sozialarbeitenden der Sozialen Beratungsdienste sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Geheimhaltungspflicht).

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht sich zum Sachverhalt zu äussern (Rechtliches Gehör und Akteneinsicht).

Gegen den Entscheid des Sozialen Beratungsdienstes betreffend Anspruch und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten (Beschwerderecht).

Was erwarten wir von Ihnen ?

Ihre Pflichten

Wer Sozialhilfe erhält, muss alles in seiner Kraft stehende tun, um seine Notlage zu lindern oder zu beheben.

Sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten.

Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, sind Sie verpflichtet wahrheitsgetreu und vollständig über Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben und diese zu belegen. Verweigern Sie die Mitwirkung an den Abklärungen, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden.

Sie machen sich strafbar, wenn Sie unwahre Angaben machen oder Tatsachen verschweigen, um damit wirtschaftliche Sozialhilfe zu beziehen. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist grundsätzlich zurückzuerstatten.

Adressen / Telefon / Fax / Internet

Soziale Beratungsdienste Horw www.horw.ch
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Telefon 041 349 12 41
Fax 041 349 14 83

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 11.45 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Dienstagvormittag ist der Schalter geschlossen.

Sprechstunde ohne Voranmeldung

Montag bis Donnerstag 16.00 - 17.00 Uhr

stehen wir Ihnen für Kurzberatungen zur Verfügung.

Alimenteninkasso und Bevorschussung

Montag bis Freitag 08.00 - 11.45 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Wohninfo

Mittwoch und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Familien- und Jugendberatung

Montag bis Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Telefon 041 349 12 45